

Das Wildschongesetz.

Vom 14. Juli 1904.

Mit Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1905.

Preis 40 Pg.

ISBN 978-3-662-38825-9 ISBN 978-3-662-39743-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-39743-5

Das Wildschongesetz.¹⁾

Vom 14. Juli 1904.*)

Wir usw. verordnen usw. für den ganzen Umfang der Monarchie²⁾, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande³⁾, was folgt:

§ 1. Jagdbare Tiere⁴⁾ sind:

a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hirsche, Biber, Ottern⁵⁾, Dachse, Füchse, wilde Kanälen, Edelmarder⁶⁾;

¹⁾ Das G. ist an Stelle der als abänderungsbedürftig befundenen Bestimmungen über Schonzeit und Wildhandel (II. 2, Anl. C. d. W.) getreten und hat zugleich die Jagdbarkeit (Anm. 4) einheitlich festgelegt.

Inhalt: § 1 Jagdbarkeit, § 2 u. 3 Schonzeiten, § 4 Verbot des Schlingenstellens, § 5 Sammeln von Kleib- und Möveneieren, § 6—10 Handel und Verkehr mit Wild während der Schonzeit, § 11 Vogelschutzbeschränkungen, § 12 Endgültigkeit der Beschlüsse des Bezirksausschusses, § 13—18 Strafen, § 19 Schlüß- und Übergangsbestimmungen.

Ausf.—Anw. 21. Juli 04 Anlage A, verb. Anm. 28.

Quellen: Landt. Berh. 04, §§. Druck. 23 (Entwurf und Begr.), 44 (KB), 135, StB. S. 65 ff., 113 ff.; §§. Druck. 336 (KB), StB. S. 5030 ff., 5860 ff., 5952 ff., 6035. — Bearb. Dandekmann und Engelhard (Berl. 04).

²⁾ Einschließlich Helgoland, wo zwar eigenartige Jagdverhältnisse bestehen (II. 2, Anl. B, Anm. 2 d. W.), einige Bestimmungen des G. (Schonzeit für

Schnepfen und Drosseln) aber von Bedeutung sind (Begr. S. 7).

³⁾ Hohenzollern: Jagd=O. 10. März 02 § 15—17 (II. 5 d. W.).

⁴⁾ D. h. Wild im rechtlichen Sinne, G. 31, Oft. 48 § 3 Abs. 1 (I. 2 d. W.).

— Diese Festsetzung befeiert die mannigfältigen Bestimmungen über Jagdbarkeit (I. 1, Anl. A und B d. W.), wobei alle diejenigen wilden Tiere in Betracht gesommen sind, deren Fleisch, Gehörn, Balg und Gier genutzt werden, soweit sie nicht zu den überwiegend schädlichen gehören (Begr. S. 9—11). — Außerdem sind seltene Vogelarten (Adler) als jagdbar erklärt worden, um sie vor gänzlicher Ausrottung zu bewahren (Abh. KB. S. 2). — Das bisher in der Prov. Hannover und dem früheren Kurfürstentum Hessen noch jagdbare Kaninchen ist nach dem Vorbilde des Wildschaden=G. 11. Juli 95 § 15 (III. 2 d. W.) allgemein aus der Klasse der jagdbaren Tiere ausgeschieden (Begr. S. 11, Anl. A Nr. 1).

⁵⁾ (I. 1. letz. Abs. d. W.).

⁶⁾ Der bisher meist jagdbare gewesene

*) Die vorliegende Schrift bildet einen Sonderdruck des Nachtrags zum Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich, Teil XIV, Band 5: „Die Jagd“, bearbeitet von Landsforstmeister a. D. W. Schulz und Regierungspräsident Freiherr von Scherr-Thoß. Die in den Anmerkungen vorkommende Abkürzung: „D. W.“ bezieht sich auf dieses Werk.

- b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel⁷⁾), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelfürsten, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-⁵⁾), Schlangen-, Schreitadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel⁸⁾) mit Ausnahme der grauen Reiher⁹⁾), der Störche¹⁰⁾), der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

§ 2. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
2. weibliches Elchwild¹¹⁾ und Elchfälber das ganze Jahr hindurch,
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Fälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
5. Rehböcke¹²⁾ vom 1. Januar bis 15. Mai,
6. weibliches Rehwild und Rehfälber¹²⁾ vom 1. Januar bis 31. Oktober,
7. Dachse¹²⁾ vom 1. Januar bis 31. August,
8. Biber¹²⁾ vom 1. Dezember bis 30. September,
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September¹²⁾,
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September¹²⁾,
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember¹²⁾ bis 31. August,
15. wilde Enten¹²⁾ vom 1. März bis 30. Juni,
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
17. Trappen vom 1. April bis 31. August,
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelfürsten und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni,

Steinmarder unterliegt nunmehr dem freien Tiersange (I. I, Anl. A d. B).

⁷⁾ § 175 der Schleswig-Holsteinischen Forst- und Jagd-O. 2. Juli 1784 (II. 1, Anl. B, Anm. 31 d. B.) ist hierdurch aufgehoben.

⁸⁾ Dazu gehören u. a. der Kiebitz, die Regenpfeifer, der Kampfhahn, die Strandläufer, die Wasserläufer, die Rohrdommeln, die Seeschwalben und Möven. Von letzteren genossen bisher nur die im Binnenlande brütenden den Schutz des RG. 22. März 88 § 8 Nr. 12 (II. 2, Unteranl. C 2 d. B.).

⁹⁾ Andere Reiherarten sind jagdbar. Ab. 2. B. S. 2, 3.

¹⁰⁾ Die Störche sind nicht jagdbar. Der ihnen durch RG. 22. März 88 (Anm. 8) gewährte Schutz kann durch Landes-G. entzogen werden (das. § 5 Abs. 1. Verb. Anl. A Nr. 7).

¹¹⁾ Abweichung gestattet § 3 Abs. 1 und 3.

¹²⁾ Abweichung § 3 Abs. 2—4 und Anl. A Nr. 2. Für Schneehühner und wilde Tauben sind ebenso, wie für wilde Gänse (§ 2 Nr. 18), keine Schonzeiten bestimmt.

19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.¹²⁾

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.¹³⁾

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten¹⁴⁾ keine Anwendung.

§ 3. Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschluß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschuß des Bezirksausschusses

- a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die in § 2 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten festgesetzt,
- b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben¹⁵⁾,
- c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten¹⁶⁾ eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehfächer und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr

ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschuß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 4. Das Auffstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten.¹⁷⁾

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs¹⁸⁾ mittels hochhängender Dohnen.¹⁹⁾ Die Art der Ausübung des Dohnen-

¹²⁾ Die Schonzeit für ein männliches Rot- oder Damwildkalb beginnt hiernach schon am 1. Febr.

¹³⁾ Gleichbedeutend mit „Gehege“ und weitergehend als „Tiergärten“ (BGBl. § 960: I. 1 d. W.) §§. KB. § 4.

¹⁵⁾ Anl. A 2 a u. c.

¹⁶⁾ Anl. A 2 b u. c.

¹⁷⁾ Das Verbot gilt, abgesehen von der Ausnahme im Abs. 2, allgemein, auch für eingefriedigte Wildgärten und für den Jagd- sowie für den Fischerei-

berechtigten (Anm. 5). Die Anwendung von Schlingen bei unbefugter Jagdausübung (StGB. § 292: IV. 2 d. W.) wirkt strafverschärfend (§ 293 das.).

¹⁸⁾ Die Ausübung des Dohnenstieges (Krammetsvogelhangen) ist hiernach auch im vorm. Kurfürstentum Hessen zulässig, wo sie bisher verboten war (II. 4, Anm. 23 d. W.). — Krammetsvogelfang in Hannover: Jagd-D. (II. 3 d. W.) § 3 Abs. 21, in Schleswig-Holstein: Anm. 7.

¹⁹⁾ Laufdohnen sind ausgeschlossen.

stieg's kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.²⁰⁾

§ 5.²¹⁾ Kiebitz- und Mövenerie darf nur bis 30. April einschließlich eingehämmelt werden.

Durch Beschluss des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Mövenerie bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Mövenerie darf von anderen Personen²²⁾ als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteiltem Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

Eier oder Junge von anderem jagdbaren Federwild²³⁾ auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.²⁴⁾

§ 6. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild²⁵⁾ in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt²⁶⁾, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.²⁷⁾

²⁰⁾ Anl. A Nr. 3.

²¹⁾ Übergangsbest. § 19 Abs. 3 und Anl. A Nr. 4.

²²⁾ Anl. A Nr. 4, Abs. 1, Satz 2. — In der Provinz Hannover ist das Sammeln dieser Eier in nicht verpachteten Eigenjagdbezirken einem Dritten ohne Begleitung des Grundeigentümers künftig auch nur auf Grund des von diesem erteilten Erlaubnisscheines gestattet (Hannov. Jagd-O. § 14 II. 3 d. W.). — Im ehem. Kurfürstentum Hessen, wo der Jagdpächter befugt ist, die Jagd durch andere ohne Erlaubnisschein ausüben zu lassen (Kurhess. G. 7. Sept. 75 § 23 Abs. 1 — II. 4, Anm. 12 d. W.), bedarf es zum Sammeln jener Eier minnehr auch der schriftlich erteilten Erlaubnis des Jagdberechtigten.

²³⁾ Das durch AG. 22. März 88 § 1 Abs. 3 (II. 2, Unteranl. C 2 d. W.) gestattete Sammeln iww. der Eier von Strandvögeln und Seeschwalben ist,

nachdem diese Vögel jagdbar geworden, nicht mehr zulässig (AG. § 8 b). — Dies trifft auch für die Eier von Adlern zu. Namenslich darf der Fischereiberechtigte die Eier des jagdbar erklärten Fischadlers nicht ausnehmen, obwohl er befugt ist, diesen Vogel ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten iww. (I. 1 leichter Abs. d. W.; AH. KB. S. 1, 2). — Zu widerhandlungen gegen § 5 strafbar nach StGB. § 368 Nr. 11 (IV. 2 d. W.), Begr. zu § 5 S. 15.

²⁴⁾ Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Städtkreisen die Ortspolizeibehörde (JustG. § 103). — (II. 1, Anl. A d. W.).

²⁵⁾ Auch lebendes Wild (Begr. S. 16 und II. 2, Anl. C Anm. 22 d. W.).

²⁶⁾ Die zu den gleichartigen Bestimmungen des früheren Wildschon-G. eingegangenen Entscheidungen des Kammerger. 10. Sept. 80 und 25. Febr. 95 (II. 2, Anl. C Anm. 21) erscheinen auch hier anwendbar.

²⁷⁾ Hierdurch ist nicht nur, wie seit-

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet.²⁸⁾ Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

erner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wild zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Mövener entsprechende Anwendung.

§ 7. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen²⁹⁾, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde³⁰⁾ oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten (§ 19 Abs. 2).

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten³¹⁾ Becheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorstechers versehen sein.³²⁾

her, das Anbieten zum Kauf und die Verkaufsvermittlung, sondern in Rücksicht auf die Häufigkeit des Wilddiebstahles allgemein der Versand, Verkauf und Ankauf von Wild in der Schonzeit verboten. Der An- und Verkauf von Wild, das zum Genusse zubereitet ist, in Speisähäusern usw., sowie der Vertrieb des zu Konsernen verarbeiteten Wildes wird von dem Verbote nicht betroffen. Begr. S. 15, 16. — Abkommen mit Frankreich 28./31. Dez. 01 über die Durchführ von Wachteln in der Schonzeit (II. 2, Anl. C Anm. 16 d. W.).

²⁸⁾ Anl. A Nr. 5 und AussfBest. 15. Aug. 04 Anlage B. — Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern ist für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild sowie für Hirsche zugelassen.

²⁹⁾ Behandlung des beschlagnahmten und eingezogenen Wildes: II. 2, Anl. C Anm. 24 d. W.).

³⁰⁾ 3. B. in Fällen des JagdpolG. 7. März 50 § 24 (II. 2 d. W.) und des kurhess. Jagd-G. 7. Sept. 65 § 28 Abs. 2 (II. 4 d. W.).

³¹⁾ Befristung soll der widerrechtlichen Verwendung vorbeugen § 8. B. S. 7. Anl. A Nr. 6 Abs. 4.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.³³⁾

§ 9. Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen³⁴⁾; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten¹⁴⁾ erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 11. Der Bezirksausschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmeverordnung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.³⁵⁾

§ 12. Der Beschuß des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 3, 5 und 11 endgültig.³⁶⁾

§ 13. Mit den nachstehenden Geldstrafen³⁷⁾ wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt³⁸⁾ oder einfängt³⁹⁾:

1. ein Stück Elchwild	150 Mark,
2. ein Stück Rotwild	"
3. ein Stück Damwild	" 100 "
4. einen Biber	" 100 "
5. ein Stück Rehwild	" 60 "
6. ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwanz .	30 "
7. einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Hafselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan . . .	10 "
8. ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen	

³³⁾ Zu widerhandlung strafbar nach § 16 Abs. 1.

³⁴⁾ Anl. A Nr. 6.

³⁵⁾ II. 2, Unteranl. C 2 d. W.; Begr. zu § 11 und Anl. A Nr. 7.

³⁶⁾ Zusätzl. § 107 (II. 1, Anl. A d. W.).

³⁷⁾ Die hier unter Strafe gestellten Handlungen sind Übertretungen StGB. § 1. — Die Strafverfolgung verjährt binnen drei Monaten StGB. § 67. — Berf. Mo. und Mi. 21. April 99, betr. Strafverfügungen wegen Übertretung des älteren Wildschon-G. (II. 2, Unteranl. C 1 b d. W.) bleibt auch für

Handhabung des neuen Wildschon-G. in Kraft.

³⁸⁾ Das Erlegen umfaßt, abweichend von dem Töten im G. 26. Febr. 70 § 5, den Fall, in dem das Wild sich dem Jäger nicht mehr entziehen kann, ohne getötet zu sein. — Das Verbot ist ein unbedingtes; angegeschossenes oder kümmerndes Wild darf nicht erlegt oder eingefangen werden Ah. KB. S. 16. — Auch fahrlässiges Handeln ist strafbar (II. 2, Anl. C Ann. 15 d. W.).

³⁹⁾ Ist das Wild in Schlingen gefangen, so tritt Bestrafung nach § 15 Nr. 2 ein.

Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder Wasservogel	5 Mark
9. eine Drossel (Krammetsvogel)	2 "

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 bis auf 15 Mark, 5 und 6 bis auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 14. Bei Einführung oder Einwanderung⁴⁰⁾ bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verleugnung der festgesetzten Schonzeiten.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen⁴¹⁾,
2. den Vorschriften des § 4 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 13 und 14 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten¹⁴⁾ befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 4 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen⁴²⁾ auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft: wer den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider Wild oder Kiebitz- oder Möveneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankaufst oder den Verkauf von solchem Wild (Giern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möveneier) einzuziehen⁴³⁾ ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbrauche geschehen ist.

⁴⁰⁾ Anl. A Nr. 8.

⁴¹⁾ Anl. A Nr. 9. — Anwendung der Strafvorschrift gegen Hundeaibrüchter und bei Prüfungsfischen Beteiligte ist nicht angängig Ab. KB. S. 17.

⁴²⁾ Schlingen sind nach erfolgter Einziehung zu vernichten (II. 2, Anl. B Anm. 37 d. B.).

⁴³⁾ Geldstrafe und Erlös, die früher

der Armenkasse zuflossen — G. 26. Febr. 70 § 7 — gebühren jetzt bei polizeilicher Strafverfügung dem zur Tragung der fachlichen Polizeikosten Verpflichteten G. 23. April 83, Bf. M.L. und M.Z. 21. April 89 (II. 2, Unteranl. C 1 b d. B.), andernfalls dem Staate. — Behandlung des beschlagnahmten und eingezogenen Wildes Anm. 29.

§ 17. An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs.⁴⁴⁾

§ 18.⁴⁵⁾ Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu § 9 des Strafgesetzbuchs⁴⁶⁾ verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölftes Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölftes, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 19. Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft⁴⁷⁾, insbesondere § 24 Titel XIV der Jagdordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1775⁴⁸⁾ und § 31 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannoversche Gesetzsammlung I Seite 159).⁴⁹⁾

Die Befugnisse, welche in den einzelnen Landesteilen zum Schutze gegen Wildschaden in betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehen, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.⁵⁰⁾

In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Mövener einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten zusteht, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Jagdpachtverträge von dessen Bestimmungen unberührt.⁵¹⁾

⁴⁴⁾ II. 2, Num. 64 d. W.

⁴⁵⁾ Anl. A Nr. 10.

⁴⁶⁾ IV. 2 d. W.

⁴⁷⁾ JagdpolG. 7. März 50 § 18 Abs. 2 Satz 2; Nachtrag II. Num. 8. — Kurhess. Jagd-G. 7. Sept. 65 (II. 4 d. W.) § 30 Nr. 5 erscheint zum Teil noch gültig.

⁴⁸⁾ II. 2, Anl. C Num. 25 d. W.

⁴⁹⁾ II. 3 d. W.

⁵⁰⁾ Anl. A Nr. 11.

⁵¹⁾ Diese Übergangsbest. bezieht sich auf § 5 Abs. 3 des G. — Anl. A Nr. 5 Abs. 1 Satz 4 und 5. — Es kommen hierbei hauptsächlich Teile der Prov. Hannover in Betracht Landt. Berh. Abh. StB. S. 5957.

Anlagen zu dem Wildschongesetz.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Anweisung zur Ausführung des Wildschongesetzes. Vom 14. Juli 1904.

1. zu § 1. § 1 des Gesetzes bestimmt einheitlich für den ganzen Staat (ausschließlich Hohenzollern), welche Tiere jagdbar sind. Hierdurch ist nichts an den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Rechte an den jagdbaren Tieren¹⁾ geändert.

2. zu § 3.

- a) Die im Herbst vom Norden nach dem Süden durchziehenden Drosseln erscheinen in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten. Absatz 2 zu b soll die Möglichkeit geben, den Krammetsvogelfang dann erst beginnen zu lassen, wenn die heimischen Drosseln bereits fortgezogen sind.
- b) Die gänzliche Aufhebung der Schonzeit für wilde Enten wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn diese Vögel durch massenhaftes Auftreten der Fischerei ernstlich schädlich werden.
- c) Der Beschluß Absatz 2 zu a hat nur Gültigkeit für die Dauer der jährlichen Jagdperiode; die Beschlüsse zu b und c können gefaßt werden für eine näher bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Wiederaufhebung. Soweit für das Jahr 1904 bereits Beschlüsse auf Grund des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 § 2 gefaßt sind, welche mit den Bestimmungen des § 3 des neuen Wildschongesetzes unvereinbar sind, sind sie schleunigst aufzuheben und, soweit erforderlich, durch andere zu ersetzen.

3. zu § 4. Da die Drosseln (Krammetsvögel) zu den jagdbaren Tieren gehören, stellt die Ausübung des Dohnenstieges²⁾ eine Jagdausübung dar. Wer diese Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Der Erlaß von Polizeiverordnungen soll der überflüssigen Tierquälerei bei Ausübung des Dohnenstieges vorbeugen (vgl. Runderlaß des Landwirtschaftsministers an die Regierungen vom 11. Februar 1891 I B. 1250/III. 2033).³⁾

Kaninchen gehören, da sie im § 1 nicht aufgeführt sind, in Zukunft nirgends mehr zu den jagdbaren Tieren.

4. zu § 5. Kiebitze und Möwen gehören als Sumpf- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar, zu der es aber nach § 2 des Jagdscheinengesetzes vom 31. Juli 1895 der Lösing eines Jagdscheins nicht bedarf. Absatz 3 versteht sich nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 17 von selbst, ist aber aufgenommen worden, weil ohne ihn das Suchen der Eier auf Wachttagden in der Provinz Hannover nur in Begleitung des Jagdpächters zulässig gewesen wäre (§ 14 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859). Der letzte Absatz des § 19

¹⁾ Es bleiben namentlich unberührt: die Befugnis der Grundeigentümer in der Prov. Hannover zum Krammetsvogelfang. Hannov. JagdO. 11. März 59 § 3 Abs. 2 Nr. 1 (II 3 d. W.), die Befugnis zur Wasservogeljagd in Ostfriesland G. 26. Juli 97 (II 3 Ann. 23 d. W.) und das Recht der Fischerei-

berechtigten zum Töten und Fangen gewisser jagdbarer Tiere FischereiG. 30. Mai 74 § 45, ErgG. 30. März 80 Art. IV (I 1 Ann. 11 u. 12 d. W.). Begr. S. 11 AHAB. S. 1 u. 3).

²⁾ Jedoch nicht der dabei geleisteten Hilfsdienste (II 2 Ann. B Ann. 11 d. W.).
³⁾ II 2 Unteranl. C 2 Ann. 7 d. W.

hat den Zweck, in denjenigen Landesteilen, in denen die Kiebitze und Möwen bisher nicht jagdbar waren, ihre Eier mithin von anderen Personen als den Jagdberechtigten gesucht werden durften, diese Befugnis bis zum Ablauf der zur Zeit bestehenden Jagdpachtverträge zu erhalten. Erst beim Abschluß neuer Jagdpachtverträge wird auch hier das Recht, die Eier zu sammeln, den Jagdberechtigten allein vorbehalten sein.

Damit, daß die Kiebitze und Möwen allgemein zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, sollte diesen, für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten ein Schutz gegen ihre Ausrottung gegeben werden. Dieses würde, besonders bezüglich der Kiebitze, vereitelt werden, wenn das Eiersammeln stets bis zum 30. April gestattet sein sollte, da in einigen Gegenden der Kiebitz seltener die Möwe so zeitig im Jahr anfängt, Eier zu legen, daß bei der ausnahmslosen Freigabe des Eiersammelns bis zum 30. April auch die letzten Gelege in Gefahr kämen, fortgenommen zu werden. In solchen Fällen ist es angezeigt, die Zeit des Eiersammelns einzuschränken.

Andererseits beginnt in manchen Gegenden, besonders im Osten, die Möve erst im Anfang Mai mit dem Eierlegen, hier kann die Frist unbedenklich verlängert werden.

5. zu § 6 Absatz 2. Wegen des Vertriebs von Wild aus Kühlhäusern wird eine besondere Anweisung ergehen.

6. zu §§ 6—9. Das Wildschongeß vom 14. Juli 1904 hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch Verschärfung der Bestimmungen über die Kontrolle des Verkehrs mit Wild den Wilddiebstahl zu erschweren. Diese Aufgabe wird nur erfüllt werden können, wenn die in den §§ 6—9 des Gesetzes gegebenen Handhaben voll ausgenutzt werden. § 9 stellt zunächst das in einzelnen Gerichtsentscheidungen angezeigte Recht der Verwaltungsbahörden, im Wege der Polizeiverordnung den Verkehr mit Wild zu regeln, außer Frage und schreibt eine solche Regelung vor. Dieses gilt auch für die Provinzen Ostpreußen und Hannover, für welche die nach Gerichtsentscheidungen entgegenstehenden Gesetzesvorschriften aufgehoben worden sind (§ 19 Absatz 1 des Gesetzes). Solche Polizeiverordnungen sind jetzt schon fast für sämtliche Provinzen und Regierungsbezirke erlassen worden. Es ist nunmehr für diese Bezirke zu prüfen, ob die bestehenden Verordnungen abzuändern sind, für die anderen Bezirke (so auch für Hannover und Ostpreußen) sind Verordnungen zu erlassen. Hierbei ist davon auszugehen, daß im Interesse der Einheitlichkeit die Verordnungen für den gesamten Umfang der Provinzen, und nur da, wo innerhalb der Provinz so verschiedenartige Verhältnisse liegen, daß ihre Berücksichtigung erforderlich ist, Regierungsbezirks-Verordnungen zu erlassen sind. Zu prüfen ist insbesondere, ob der Ursprungsschein für alle Wildarten vorgeschrieben werden muß, oder ob Ausnahmen für einzelne kleinere Wildarten zugelassen werden können. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage zuzuwenden, wie es verhindert werden kann, daß ein Missbrauch der ausgestellten Bescheinigungen durch nochmalige Verwendung stattfindet. Als ein wirksames Mittel, die Identität des mittels Ursprungsscheins versandten Wildes festzustellen, hat sich bei dem größeren Wilde die Vorschrift erwiesen, daß in dem Scheine das Gewicht des Stückes Wild angegeben wird.

Die Polizeiverordnungen müssen regeln die Versendung des Wildes, d. h. den Verkehr von Ort zu Ort; sie können auch Bestimmungen treffen für den Handel mit Wild, d. h. den Verkehr an einem und demselben Orte. Es wird zu prüfen sein, ob auch für eine solche Regelung ein Bedürfnis vorliegt. Endlich bedarf es der Erwägung, ob die Ausstellung der Bescheinigung nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes in den Verordnungen näher zu regeln ist, andernfalls empfiehlt es sich, im Aufsichtswege für den Verwaltungsbezirk eine einheitliche Frist vor-

zuschreiben, für welche diese Bescheinigung auszustellen ist und mit dem Ablauf sie ihre Gültigkeit verliert.

Die Herren Ober-Präsidenten werden ersucht, die vorstehenden Fragen (zu 6 dieser Anweisung) nach Benehmen mit den Regierungspräsidenten zu prüfen und über die von ihnen beabsichtigten Maßregeln unter Beifügung von Entwürfen der Polizeiverordnungen binnen zwei Monaten zu berichten.

Als Anhalt wird die für Hohenzollern erlassene Verordnung vom 7. April 1903 beigelegt.⁴⁾

Die Landräte sind darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher, welche mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 8 Absatz 2 betraut werden, mit der äußersten Vorsicht zu verfahren ist.

Nach Erlass der Verordnungen ist von ihnen den Eisenbahn- und Oberpostdirektionen Kenntnis zu geben (vgl. Circularverfügungen vom 9. August 1873 und 30. August 1873, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, S. 274).⁵⁾

7. zu § 11. § 11 will die bisher fehlende landesgesetzliche Bestimmung, welche die Voraussetzung für die Erlaubnis aus § 5 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 bildet, schaffen und wird vor allem für Störche, die an sich unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in Frage kommen. Es ist aber darauf zu halten, daß die neue Bestimmung nicht zur allgemeinen Ausrottung des Storches ausgenutzt wird, sondern nur dann zur Anwendung gelangt, wenn und solange der Storch wirklich eine ernste Gefahr für das jagdbare Feder- und Haarwild bedeutet.⁶⁾

8. zu § 14. Hier kommt vor allem das Steppenhuhn in Frage, wenn dieses wiederum nach Preußen einwandern sollte.

9. § 15 zu 1 bestraft das Jagen auf Wild während der Schonzeit, ohne daß der beabsichtigte Erfolg, das Erlegen oder Einfangen, erreicht wird. § 5 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 bestrafe nur das wirklich erreichte Einfangen oder Töten, obwohl im § 1 jedes Jagden (Auflösen, Verfolgen, Nachstellen des Wildes, Schießen auf Wild) während der Schonzeit, auch ohne daß ein Töten oder Einfangen erfolgte, verboten war, während das erfolglose Jagden nach § 18 Absatz 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 bestraft wurde. § 13 und § 15 zu 1 geben also für den Geltungsbereich des Jagdpolizeigesetzes nur den bestehenden Rechtszustand wieder. Voraussetzung für die Anwendung des § 15 zu 1 ist die Absicht, die Jagd auszuüben; unter Ausübung der Jagd sind nur solche vorläufige Handlungen zu verstehen, die auf Oftkulation des Wildes gerichtet sind. Die Abgabe blinder Schüsse bei dem Aufführen von Jagdhunden würde z. B. nicht den Tatbestand des § 15 zu 1 erfüllen.

10. § 18 stimmt überein mit §§ 11–13 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 und § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

11. § 19 Absatz 2 hält ausdrücklich die Bestimmungen, welche das Erlegen von Wild während der Schonzeit zum Schutz gegen Wildschäden gestatten, aufrecht. Es kommen hierbei in Betracht laut Begründung:⁷⁾

Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, §§ 23, 24.⁸⁾

Verordnung betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau vom 30. März 1867, §§ 25, 26.⁹⁾

⁴⁾ II 2 Unteranl. C 8 d. W.

⁵⁾ II 2 Anl. C Ann. 25 d. W.

⁶⁾ Es wird hiernach namentlich nicht erforderlich sein, den seltenen schwarzen Storch dem Schutze des RG. zu entziehen.

⁷⁾ Übereinstimmend mit II 2 Anl. C Ann. 14.

⁸⁾ II 2 d. W.

⁹⁾ II 2 Ann. 1 d. W. — § 25 u. 26 gleichlautend mit JagdpolG. 7. März 50 § 23 u. 24.

- Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859, § 27.¹⁰⁾
 Kurhessisches Jagdgesetz vom 7. September 1865, §§ 26, 28.¹¹⁾
 Großherzoglich Hessisches Gesetz vom 6. August 1810, § 20 und Verordnung vom 21. September 1815, sowie Gesetz vom 26. Juli 1848, Art. 13.
 Landgräflich Hessisches Gesetz für das Amt Homburg vom 8. Oktober 1849, § 18.
 Bayerische Verordnung vom 5. Oktober 1863, § 18.
 Gesetz, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtum Lauenburg vom 17. Juli 1872, §§ 26, 27.¹²⁾
 Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormalig Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. März 1873, § 7.¹³⁾
 Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, §§ 12, 13, 16.¹⁴⁾
12. Die Rückseite der Jagdscheine wird nunmehr an Stelle des in unserer Ausführungs-Anweisung vom 2. August 1895 zum Jagdschein-Gesetz vom 31. Juli 1895¹⁵⁾ mitgeteilten Musters wie nebenstehend zu lauten haben.¹⁶⁾

Annage B (zu Anmerkung 28).

Ausführungsbestimmung, betreffend den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit. Vom 15. August 1904.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 04 (Ges. 159) wird nachstehendes bestimmt.

§ 1. Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgelegten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch-, Rot-, Dam- und Reh-Wild, sowie für Hasen zugelassen.

§ 2. Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt, oder feilgeboten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite den Knopf, den Preußischen Wappenaudler, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin“ und dem Worte Kühlhaus auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, daß sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne daß der Knopf zerstört wird.

§ 3. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmern sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an

¹⁰⁾ II 3 Anm. 35 d. W.

¹³⁾ I 4 d. W.

¹¹⁾ II 4 d. W.

¹⁴⁾ III 2 d. W.

¹²⁾ II 2 Anm. 1 d. W. — § 26 u.

¹⁵⁾ II 2 Unteranl. B 1 d. W.

27 gleichlautend mit JagdpolG. 7. März
50 § 23 u. 24.

¹⁶⁾ Abgedruckt auf S. 13.

diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden, und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhaus Buch geführt wird.

§ 4. Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und

unabgehängten Zustände, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen, oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

§ 5. Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmungen entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden in Form eines Gebührentariffs festzusetzen sind. Die Gebühren sind

so zu bemessen, daß sie die Kosten ihrer Erhebung einschließlich einer Entschädigung für die Mühevawaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizeibeamten der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Listenführung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

§ 6. Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.¹⁾

Geeignete Muster für die Ohrmarken werden von der Firma H. Hauptner, Louisestraße 53, Berlin NW. 6, geführt.

¹⁾ Für die Orte mit Königlicher Polizeiverwaltung bleiben weitere Ausführungsbestimmungen über die Be-

messung, Einziehung und Verrechnung	der Gebühren für die Benutzung der Kühlhäuser usw. vorbehalten (Bf. 15. Aug. 04).
-------------------------------------	---